



TURN- UND SPORTVEREIN 1888 JÄGERSFREUDE E.V.

Vereinslokal Gasthaus: „Zum Hubertus“

66123 Saarbrücken Hauptstraße 94 Telefon: (0681) 9103226

Fußball

Leichtathletik

Turnen

Handball

Tischtennis

Bankverbindung:

Sparkasse Saarbrücken

Bankleitzahl 59050101

Kontonummer 60 – 948 650

Satzung

- § 1** Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein 1888 Jägersfreude e. V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Saarbrücken – Jägersfreude
- § 2** (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in all seinen Sparten.
- (2) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- § 3** (1) Dem Verein gehören an:
- aktive Mitglieder
 - inaktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktiver Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Inaktive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins.
- § 4** Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf deren schriftlichen Antrag unter Angabe von Name, Alter und Wohnung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen muss aus dem Antrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersichtlich sein. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf den Beschluss des Vorstandes folgenden Monats.
- § 5** (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die sonstigen Belange des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliederrechte ruhen, solange der Beitrag nicht geleistet ist.
- § 6** Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Zahlung eines Pflichtbeitrages befreit.
- § 7** (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugeht, wirksam.
-

-
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- a) ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät,
 - b) ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - c) ein Mitglied gröblich gegen die Sportdisziplin verstößt.
- (4) Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- § 8** (1) Für langjährige Vereinsmitgliedschaft werden verliehen:
- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Vereinszugehörigkeit und
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 35-jährige Vereinszugehörigkeit
- (2) Unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit können Mitglieder für besondere herausragende Verdienste um den Verein mit der Silber- oder Gold-Nadel geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- § 9** Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- § 10** (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer sowie
 - e) aus Beisitzern, deren Zahl den im Zeitpunkt der Wahl bestehenden Sparten mit Sparten- und Jugendleiter des Vereins entspricht. Der Vorsitzende schlägt zur Wahl der Beisitzer zuerst die jeweiligen Sparten- und Jugendleiter vor. Das Vorschlagsrecht zur Wahl der Sparten- und Jugendleiter steht ausschließlich den Mitgliedern der entsprechenden Sparte zu. Soweit ein Sparten- oder Jugendleiter nicht in den Vorstand gewählt wird, gehört er dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl des Vorstandes per Handzeichen, soweit nicht mehrere Vorschläge vorliegen. Ansonsten erfolgt die Wahl geheim. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird eine Nachwahl nur auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt.

- § 11** (1) Um eine schnelle und reibungslose Geschäftsführung zu gewährleisten, bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer den geschäftsführenden Vorstand. Dieser tätigt im Rahmen einer Geschäftsordnung, über die der Vorstand beschließt, die laufenden Geschäfte des Vereins.
-

-
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Finanzwirksame Angelegenheiten bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Dieser kann seine Befugnisse für laufende Geschäfte oder in unaufschiebbaren Fällen in begrenzter Höhe auf den 1. Vorsitzenden bzw. den geschäftsführenden Vorstand übertragen. Außerdem können den einzelnen Sparten durch Beschluss des Gesamtvorstandes Finanzmittel zur Eigenbewirtschaftung zugewiesen werden, die der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes dienen.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Untergliederungen sind zu belegen.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- § 12 (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- § 13 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie beschließt über
- a) den Geschäftsbericht einschl. des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Beiträge,
 - f) Anträge sowie
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den einzelnen Sportstätten der Sparten und in der Tagespresse einzuladen. Inaktive Mitglieder sollen schriftlich eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in den Fällen des Absatzes 2a, b, e und f mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle des Absatzes 2d und g mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Das aktive Wahlrecht besitzen in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besitzen in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) den Geschäftsbericht,
 - b) den Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) die Entlastung des alten Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens acht Tage vor der Versammlung bei Vorstand eingereicht worden sind.
-

-
- § 14 Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die ordnungsgemäße Kassenführung zu überwachen und müssen am Ende einer jeden Amtsperiode eine Kontrolle durchführen.
In der Mitgliederversammlung haben sie einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- § 15 Über die Verhandlung und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 16 Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- § 17 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- § 18 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 19 Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 31. März 1996 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
-

Neufassung: 31. März 1996